

VO/1246/15
Bebauungsplan 1209 - Rädchen Mitte -
- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

24.03.2015 SI/1102/15 BV Ronsdorf TOP 5

Die Bezirksvertretung Ronsdorf empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wie folgt zu beschließen:

Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 24.03.2015: (unter Berücksichtigung der beiden redaktionellen Änderungen, ansonsten aber ungeändert beschlossen):

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1209 umfasst das Grundstück Rädchen 17 sowie einen Teil des Grundstückes Rädchen 25, sowie eine Teilfläche westlich entlang der Straße Rädchen, beginnend auf Höhe des Grundstückes Rädchen 13 mit einer Tiefe von 25 m und endend auf Höhe des Grundstückes Rädchen 29 mit einer Tiefe von 14 m.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1209 – Rädchen Mitte – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit (1 Enthaltung der WfW).

**26.03.2015 SI/1671/15 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 1**

Beschlussvorschlag

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1209 umfasst das Grundstück Rädchen 17 sowie einen Teil des Grundstückes Rädchen 25, sowie eine Teilfläche westlich entlang der Straße Rädchen, beginnend auf Höhe des Grundstückes Rädchen 13 mit einer Tiefe von 25 m und endend auf Höhe des Grundstückes Rädchen 29 mit einer Tiefe von 14 m.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1209 – Rädchen Mitte – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
6. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei Enthaltung der WFW.